## SATZUNG DER STADT WALDENBUCH ÜBER DIE ERHEBUNG DER MARKTGEBÜHREN (MARKTGEBÜHRENORDNUNG)

VOM 27.04.2010

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Baden-Württemberg vom 24.07.2000 (GBI. S. 582, ber. S. 698) und den §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17. März 2005 (GBI. S. 206) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Waldenbuch am 27. April 2010 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Waldenbuch erhebt für die Benutzung der Märkte Gebühren nach dieser Satzung.
- (2) Märkte im Sinne dieser Satzung sind Wochenmärkte gem. § 67 GewO und Jahrmärkte gem. § 68 GewO.

## § 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist jede/r Marktbeschicker/in, der/die auf den Märkten Waren zum Verkauf anbietet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 3 Gebührenhöhe

(1) Die Marktgebühren für den Wochenmarkt werden nach Ifm Standlänge, Ifm Standtiefe und Markttag berechnet.

#### Sie betragen:

a) Wochenmarktgebühren

je angefangenen Meter Standlänge, je Marktag	0,75 €
je angefangenen Meter Standlänge, Vierteljahresgebühr	4,50 €
je angefangenen Meter Standlänge, Jahresgebühr	18,00 €

b) <u>Krämermarktgebühren</u> je angefangenen Meter Standlänge 2,50 €

(2) Für die Berechnung der Gebühren ist das vom/von Marktmeister/in der Stadt Waldenbuch festgesetzte Maß zugrunde zu legen.

# § 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuteilung eines Standplatzes.
- (2) Die Gebühr wird mit Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(3) Entrichtete Gebühren werden bei Nichtinanspruchnahme des Standplatzes nicht erstattet.

## § 5 Stromkosten

Kosten für Strom sind in der Gebühr nicht enthalten und werden gesondert erhoben. Sie betragen pauschal

c) <u>beim Wochenmarkt</u> je Quartal und Anschluss

6,00€

d) <u>beim Krämermarkt</u> je Markttag und Anschluss

6,00€

## § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.09.1974, geändert durch die Satzung vom 04.12.1984 und 25.09.2001 außer Kraft.

Ausgefertigt! Waldenbuch, den 27.04.2010 BÜRGERMEISTERAMT

Lutz Bürgermeister